

- a) für Deutschland außer Berlin, für England
außer Wien, für die Schweiz, Dänemark,
Holland, Belgien und für Frankreich außer
Paris: 10 Mark M.
- b) für Italien: 8 M.
- c) für Berlin, Wien, Paris und für England
außer London: 12 M.
- d) für London: 15 M.

§ 4. Tarygaldar für Reisen in Ländern, welche in § 3
nicht besonders aufgeführt sind, sind durch Vereinbarung
zwischen dem Abreisenden und dem Gastgeber
festzustellen. Der Abreisende kann auch für einzelne
wichtigste Fälle, welche aus Befreiung der Tarygaldar
nachkommen, eine Befreiung im den Betrag von höchstens
3 M. genehmigen.

Sind diese zu ändern, so ist das Abreiseamt zu befragen.

Diese Bestimmungen werden jedoch durch den Druck
unverändert und den Gastgebern mitgeteilt.

P. De Waele

K. Zimmer.